



Zweigpraxen: Kein Schutz vor der Konkurrenz.

Die bereits niedergelassenen Ärzte haben keine Möglichkeit, die Errichtung einer Zweigpraxis in der unmittelbaren Umgebung ihres Praxissitzes vor Gericht mit einer defensiven Konkurrentenklage anzufechten. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 28. Oktober 2009 entschieden (Az.: B 6 KA 42/08 R).

In diesem Rechtsstreit hatte eine Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft), in der zwei Fachärzte für Orthopädie und ein Arzt für rehabilitative Medizin vertragsärztlich tätig sind, gegen die Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) geklagt, Orthopäden die Ausübung der vertragserztlichen Tätigkeit in einer Zweigpraxis an ihrem Praxisort zu genehmigen. Der entscheidende Punkt: Der Planungsbereich, für den die Zweigpraxis genehmigt wurde, ist wegen Überversorgung für Orthopäden gesperrt.

Das BSG hat sich in seinem Urteil auf die Entscheidung beschränkt, ob eine defensive Konkurrentenklage bei der Genehmigung von Zweigpraxen zulässig ist. Die Klagebefugnis der bereits am Ort tätigen Vertragsärzte wurde verneint.

Die Genehmigung einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 begründet für den begünstigten Arzt keinen Status, sondern erweitert in tatsächlicher Hinsicht seine Behandlungsmöglichkeiten, stellt das BSG in seiner Entscheidung fest. Die dem begünstigten Arzt gewährte Berechtigung, einen zweiten Standort zu unterhalten, sei nicht nachrangig gegenüber dem Status der an diesem Ort bereits tätigen Vertragsärzte, denn eine Bedarfsprüfung wie bei Ermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen finde insoweit nicht statt.

Das BSG geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Versorgung der Versicherten optimieren und die Möglichkeit des Betriebs von Zweigpraxen im Unterschied zum früher geltenden Recht nicht auf Fälle zur Behebung von Versorgungsengpässen beschränken wollte. Erforderlich, aber auch ausreichend sei es, wenn das bestehende Leistungsangebot zum Vorteil für die Versicherten in qualitativer – unter Umständen auch in quantitativer – Hinsicht erweitert werde.

Offen bleibt nach dieser Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen die KVen berechtigt sind, in überversorgten Planungsbereichen die Errichtung von Zweigpraxis abzulehnen.

Das BSG beschränkt sich hier auf den Hinweis, dass die KV in einem überversorgten Planungsbereich im Rahmen ihres bei Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 SGB V zustehenden Beurteilungsspielraums die Versorgungssituation an dem „weiteren“ Ort nicht außer Betracht lassen dürfe.

In der Vorinstanz hatte das Landessozialgericht (LSG) Bayern die Auffassung vertreten, dass eine Verbesserung hinsichtlich eines Leistungsangebots nicht anzunehmen sei, wenn eine Überversorgung mit der Leistung besteht. Dem LSG Bayern „erschiene es unerträglich, wenn zwar einerseits wegen Überversorgung einem Berufsanfänger der Zugang verweigert würde, andererseits einem in einem anderem Planungsbereich praktizierenden Arzt eine nicht auf Teile des fachärztlichen Versorgungsspektrums beschränkte Filialtätigkeit unter Hinweis auf ein verbessertes Versorgungsangebot genehmigt würde“.